

Liechtenstein: 10 Jahre EWR-Mitglied

Vor zehn Jahren, am 1. Mai 1995 trat das EWR-Abkommen¹ für Liechtenstein in Kraft: Zeit für einen kurzen Rück- und Ausblick.

Die Idee, einen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, reicht auf eine gemeinsame Ministersitzung von EFTA und EWG zurück, die 1984 in Luxemburg stattgefunden hat. Bei dieser Sitzung wurde eine Erklärung angenommen, in der die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums erwähnt wurde. 1989 hat Jacques Delors, der damalige Präsident der Europäischen Kommission, eine neue Form der Partnerschaft vorgeschlagen, die später dann im EWR-Abkommen Form annehmen sollte. Die EFTA-Staaten, zu denen damals Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und die Schweiz zählten, nahmen diese Idee mit Begeisterung auf. Im Juni 1990 wurden die formellen Verhandlungen aufgenommen. Am 2. Mai 1992 wurde in Porto (Portugal) das EWR-Abkommen unterzeichnet und trat dann am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Wunsch Liechtensteins, an dieser weitgehenden Integrationslösung teilzunehmen, wurde durch zwei zustimmende Volksabstimmungen akzentuiert: Als Voraussetzung zur Ratifikation stimmten am 13. Dezember 1992 56% der liechtensteinischen Bevölkerung für die EWR-Mitgliedschaft. Nachdem die Schweiz in einer Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 den Beitritt abgelehnt hatte, waren verschiedene Vertragsänderungen notwendig, um Liechtenstein die Mitgliedschaft im EWR bei gleichzeitiger Beibehaltung der Zollunion mit der Schweiz zu ermöglichen. Die zweite Volksabstimmung über den EWR-Beitritt am 9. April 1995 ergab erneut eine Mehrheit von 56% für die Annäherung an Europa auf der Grundlage des EWR. Nach Abschluss des Ratifikationsverfahren trat dann am 1. Mai 1995 das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft.

Am 1. Mai 2004 erweiterte sich die EU und zeitgleich auch der EWR um zehn Mitgliedstaaten - die EU zählt somit 25 und der EWR 28 Mitgliedstaaten. Der EWR stellt somit einen Markt mit rund 454 Millionen Verbrauchern dar. Innerhalb des EWR besteht Freizügigkeit für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen (die sogenannten vier Grundfreiheiten). Die Staatsbürger aller 28 EWR-Staaten (EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Island und Norwegen) haben das Recht, sich innerhalb des gesamten EWR frei zu bewegen und können im EWR-Raum wohnen, arbeiten, gesellschaftliche Niederlassungen gründen, investieren und Grundbesitz erwerben.

Ein Ausblick auf die nächsten zehn Jahre Mitgliedschaft im EWR ist nur schwer zu treffen: die ursprünglichen EWR/EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden wurden Mitglied der EU, durch die EU/EWR-Erweiterung stieg die Anzahl der EWR-Mitgliedstaaten auf 28. Bei der Bewertung von Liechtensteins Platz in Europa und auch der Zukunft des EWR muss von mehreren Faktoren ausgegangen werden, einschliesslich der Möglichkeit, dass einer der EFTA-Staaten EU-Mitglied wird.

Aus politischer wie auch wirtschaftlicher Sicht hat sich der EWR als der richtige Weg erwiesen. Das bestehende EWR-Abkommen bildet aber auch eine wichtige rechtliche Ausgangsbasis für verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung künftiger Beziehungen mit der Europäischen Union, sollte es den EWR eines Tages nicht mehr geben.

„Novartis“ Urteil - EuGH bestätigt die Zugehörigkeit Liechtenstein zu zwei Wirtschaftsräumen²

Um zu verhindern, dass der Patentschutz für Medikamente in der Schweiz und im EWR gleichzeitig anläuft, wurde der Zollvertrag entsprechend abgeändert - Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. April 2005³.

¹ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente/publikationen/llv-sewr-dokumente/publikationen-ewr-abkommen.htm>

² siehe auch SEWR-Newsletter 2/2003 und 4/2004.

³ verbundene Rechtssachen C-209/03 und C-252/03.

Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einiger EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer eines sogenannten Ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission ist für die Berechnung der Dauer eines SPC im Europäischen Wirtschaftsraum das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn das schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wird die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen beginnt, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR Marktzugang hat. In Absicht der Wahrung der Grundsätze des EWR - in diesem Falle die saubere Trennung der beiden Wirtschaftsräume Liechtenstein/EWR und Schweiz, stellten sich die liechtensteinische Regierung, die EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Niederlande hinter die betroffenen Pharmakonzerne Novartis und Millenium Pharmaceuticals.

Der EuGH hat in seinem Urteil nun die Auffassung Grossbritanniens, Luxemburgs und der EU-Kommission gestützt. Erstmals ist aber vom Gerichtshof die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei sich überschneidenden, aber nicht überlappenden Wirtschaftsräumen explizit anerkannt worden: erhält ein Medikament den Patentschutz in der Schweiz, so beginnt gleichzeitig auch die Schutzdauer im Europäischen Wirtschaftsraum. In Anbetracht dieser neuen Situation, haben sich die beiden Regierungen rasch auf eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung verständigt: die Zulassung eines Arzneimittels in der Schweiz gilt nicht mehr automatisch, sondern erst nach 12 Monaten auch in Liechtenstein. Aus diesem Grund wurde der Zollvertrag entsprechend angepasst.

Durch diese Massnahme konnte eine Gefährdung der Versorgung liechtensteinischer Patientinnen und Patienten verhindert werden. Die wenigen von dieser künftigen Regelung betroffenen Arzneimittel können auf ärztliches Rezept in einer schweizerischen Apotheke bezogen werden. Alle übrigen Arzneimittel werden wie bisher in den

liechtensteinischen Apotheken bzw. Praxisapotheken erhältlich sein. Die Ersatzleistung durch die Krankenkassen wird nach den gleichen Regeln wie bisher erfolgen.

FL-Vorlageverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof: EWR-Konformität eines inländischen Sicherungsmittels?

Am 13. Dezember 2004 hat das Fürstliche Landgericht in der Rechtssache Paolo Piazza v Paul Schurte AG dem EFTA-Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob § 56 Abs. 2 ZPO mit dem freien Dienstleistungsverkehr bzw. Kapitalverkehr gemäss EWR-Abkommen vereinbar ist (Rs. E-10/04).

Der Vorlagefrage liegt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen einem in der Schweiz wohnhaften italienischen Staatsangehörigen und einer nach liechtensteinischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft zugrunde. Das Fürstliche Landgericht hat dabei die Frage der EWR-Konformität der Prozessgarantie als solche gemäss § 57 ZPO explizit ausgeklammert, da diese bereits vom StGH (Urteil vom 3. September 1998; StGH 1997/31) bejaht wurde. Die Vorlagefrage bezieht sich daher ausschliesslich auf die Verhältnismässigkeit der in § 56 Abs. 2 ZPO aufgeführten „inländischen“ Prozessgarantien. Das Fürstliche Landgericht ist der Meinung, dass eine Beschränkung der Prozessgarantie auf inländische Sicherungsmittel unverhältnismässig ist, da eine ausländische Bankgarantie ein ebenso taugliches Sicherungsmittel darstellt.

Zur Vorlagefrage haben die liechtensteinische Regierung, die EFTA-Überwachungsbehörde und die EU-Kommission eine Stellungnahme abgegeben. Die mündliche Verhandlung hat am 24. Mai 2005 in Luxemburg stattgefunden. Das Urteil des EFTA-Gerichtshofs ist im Juli 2005 zu erwarten.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li